

Feierabendmarkt Schwelm

Teilnahmebedingungen und Richtlinie für den Feierabendmarkt auf dem Bürgerplatz in Schwelm

Stand 01. März 2026

Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Teilnahme an dem durch die Werbegemeinschaft Schwelm, Hauptstr.36, 58332 Schwelm unter dem Namen „Feierabendmarkt Schwelm“ betriebenen Feierabendmarkt auf dem Bürgerplatz in Schwelm.

Anmeldung

Mit der Abgabe der Bewerbung zur Teilnahme am Feierabendmarkt werden die Teilnahmebedingungen / Richtlinie zum Auswahlverfahren und Erhebung der Kostenumlagen als rechtsverbindlich anerkannt.

Standplatzverteilung

Der vom Marktleiter des Veranstalters zugewiesene Standplatz gilt als verbindlich. Ein Umstellen des Marktstandes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktleiters gestattet. Der Standplatz wird von dem Veranstalter festgelegt. Für Händler und Gastronomen besteht eine Betreiberpflicht, d.h. dass sie an den Veranstaltungstagen ihre Stände während der gesamten Öffnungszeit geöffnet halten müssen.

Der zugewiesene Standplatz kann sich aus organisatorischen Gründen ändern. Der Vertragshändler hat keinen Anspruch auf genau diesen Standplatz. Tageshändlern wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung ein Standplatz vom Marktleiter zugewiesen. Hier besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt werden bzw. widerrufen, wenn:

- a) Der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Richtlinie verstoßen haben.
- b) Der Standplatzinhaber die fälligen Kostenumlagen nicht bezahlt hat
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt

Verkaufs- und Marktangebot

Zur Sicherung eines ausgewogenen Marktangebots kann die Marktleitung die Anzahl gleichartiger Sortimente begrenzen;

ein Anspruch auf Zulassung bei bereits besetzten Warengruppen besteht nicht.

Öffnungszeiten

Freitag 16:00 – 20:00 Uhr, exklusive Auf- und Abbauzeiten.

Für die am Marktbetrieb beteiligten Händler besteht während der Veranstaltungszeiten und der Saison eine Präsenspflicht. Bei wiederholten verschuldeten Verstößen gegen die Präsenspflicht, z.B. verspäteter Aufbau bzw. zu früher Abbau der Verkaufsstände, hat der Veranstalter das Recht den Händler aus der Veranstaltung auszuschließen.

Auf- und Abbau

Mit dem Aufbau der Stände kann am Veranstaltungstag frühestens **ab 14:00 Uhr begonnen werden**. Der **Abbau der Stände erfolgt ab 20:00 Uhr**. Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen **spätestens eine (1) Stunde** nach Beendigung der Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein.

Achtung! Die Auf- und Abbauzeiten können sich aus organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt ändern.

Der Stand / der Verkaufswagen ist standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an den Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Laternen, Bänken, Abfallbehältern, Stromkästen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In Gängen für Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an der Verkaufseinrichtung zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Das Aufstellen von Verzehrtische, Sitzgelegenheiten und Plakatständern ist grundsätzlich mit der Marktleitung abzustimmen und die dazu genutzte Fläche wird dem Markthändler entsprechend der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Fahrzeuge

Die Zug- und Liefer-Fahrzeuge müssen **unverzüglich** nach der Entladung vom Veranstaltungsgelände entfernt werden. Während der Öffnungszeiten darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände stehen bzw. fahren, außer mit ausdrücklicher Sondergenehmigung. Dieses gilt auch für Anhänger.

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Veranstaltungsfläche die Vorschriften dieser Teilnahmebedingungen und Richtlinie einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Auf der gesamten Marktfläche gilt die STVO. Das Befahren des Marktes ist nur in Schrittempo gestattet.

Den Beauftragten des Veranstalters ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzzinhaber und deren Mitarbeiter haben sich auf dessen Verlangen auszuweisen. Den Weisungen des Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Jede Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder in das Veranstaltungsgelände eingebracht noch dort belassen werden. Jeder Standplatzzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Und hat seinen Standplatz nach Ende der Veranstaltung sauber so wie vorgefunden zu verlassen, bei Nichtbeachtung werden dem Standplatzzinhaber die entstandenen Reinigungskosten vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

Medienversorgung

Der Veranstalter stellt den Verteilerkasten für die Stromversorgung. Die Kosten für den Stromverbrauch werden auf der Grundlage der Gebührenordnung berechnet.

Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, ausschließlich Elektromaterial einzusetzen, welches entsprechend geprüft und vom TÜV freigegeben ist..

Das Verwenden eigener Tonanlagen für die Musik- oder Sprachbeschallung ist generell untersagt.

Versicherung/Haftung

Der Händler sichert zu, dass er für seinen jeweiligen Stand bzw. Gewerbe über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Diese ist auf Anforderung in Kopie dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben.

Der Veranstalter haftet nicht für Schädigungen an Ständen oder sonstigen Gegenständen der Händler oder Gastronomen, es sei denn der Veranstalter hat diese vorsätzlich verursacht.

Genehmigungen, Gebrauchsabnahme

Die Ausschankgenehmigung für den gesamten Feierabend-Markt liegt ausschließlich bei der Werbegemeinschaft als Veranstalter des Feierabendmarktes.

Die Sondernutzung sowie die Festsetzung für den Feierabendmarkt werden von dem Veranstalter beantragt.

Für alle anderen Genehmigungen, welche mit zur Betreibung des eigenen Standes notwendig sind, wie u.a. Gewerbe genehmigungen, Lebensmittelrechtliche Genehmigungen ist der Händler selbst verantwortlich. Ebenso für baurechtliche Zulassung seines Verkaufsstandes, sofern dies erforderlich ist. Sollten temporäre Einzelbauten einer Gebrauchsabnahme unterliegen, so ist dies durch den Händler eigenständig und auf eigene Kosten umzusetzen.

Aufrechterhaltung der Ordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen kann der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen die notwendigen Maßnahmen anordnen. Teilnehmer, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. dem Marktgelände verwiesen werden.

Entgelte / Vertragshändler

Die Entgelte sind in der gesonderten Gebührenordnung geregelt.

Der fällige Betrag wird zu Marktbeginn vom Betreiber in bar kassiert.

Saison Termin:

Die Feierabendmarkt Saison geht **vom 17. April 2026 bis 25.September2026** und findet grundsätzlich freitags statt.

An gesetzlichen Feiertagen, oder bei übergeordneten Innenstadtfesten entfällt der Feierabendmarkt ersatzlos; eine Vorverlegung oder Nachholung findet nicht statt.

Übergeordnete Feste im Sinne dieses Vertrags sind öffentlich beworbene Veranstaltungen in der Innenstadt (z. B. Stadtfeste, Märkte, Kultur-/Sportgroßveranstaltungen), die von der Stadt, der Werbegemeinschaft Schwelm, dem Schwelmer Stadtmarketing oder vergleichbaren Veranstaltern durchgeführt oder genehmigt werden und aufgrund ihrer Flächennutzung, Sicherheitsauflagen oder Programmpriorität Vorrang vor dem Feierabendmarkt haben.

Schwelm, den 1. März 2026

Carsten Otschakowski
Vorstand Werbegemeinschaft Schwelm

Datum - Unterschrift - Name/Stempel Marktteilnehmer
Mit der Unterschrift wird die Marktordnung anerkannt.